

REPUBLIC ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 54.560 - 2a/51

Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages vom 15. März 1951 betreffend die Bildung eines Wasserleitungsverbandes zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Wasserleitung und des Betriebes einer Wasserleitung für die Gemeinden Ternitz und Umgebung.

Zu G.Zl. 31 ex 1951.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

Wien.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich namens der Bundesregierung mitzuteilen, daß gegen die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 15. März 1951 über die Bildung eines Wasserleitungsverbandes zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Wasserleitung für die Gemeinden Ternitz und Umgebung ein Einspruch gemäß Art. 98 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 nicht erhoben wird. Es wird jedoch dringend empfohlen, den Gesetzesbeschluß im Sinne der nachstehenden Erwägungen einer Überprüfung zu unterziehen.

Im § 1 Abs. 3 wäre entweder nach "aufgelöst werden" ein Strichpunkt zu setzen oder der nächste Satz mit großem Anfangsbuchstaben zu beginnen. Im § 2 könnte es in der dritten Zeile besser "der hierfür aufgewendeten Beträge" heißen (vgl. auch die vorletzte Zeile).

Im § 4 Abs. 1 erste Zeile bezeichnet der Ausdruck "Gemeinderäte" offenbar nicht Personen, sondern die Organe der Gemeindevertretungen (vgl. den letzten Satz dieses Absatzes). Dementsprechend hätte es statt "aus ihren Reihen" richtiger "aus ihrer Mitte" zu heißen. Der 2. Satz des § 4 Abs. 7 ist im gegebenen Zusammenhang offensichtlich überflüssig. Vermutlich gehört diese Bestimmung richtig zu einem anderen Absatz (Abs. 5 ?).

Im § 5 Z. 1 fehlt nach "Obmannstellvertreter" ein Beistrich. Der Z. 3 zufolge hat die Vollversammlung den Dienstpostenplan zu erstellen. Dies dürfte in der Praxis Schwierigkeiten bereiten. Auch ist der Sinn einer solchen Regelung nicht recht verständlich, da der Voranschlag, zu dem ja der Dienstpostenplan gehört, nicht von der Vollversammlung erstellt, sondern nur von ihr genehmigt wird (die Erläuterungen zu der in Rede stehenden Bestimmung sind daher nicht recht verständlich). Es dürfte sich

empfehlen, die Erstellung des Dienstpostenplanes ebenso dem Obmann zu überlassen, wie dies beim übrigen Voranschlag schon jetzt der Fall ist und der Vollversammlung nur ein Genehmigungsrecht einzuräumen.

Die im § 9 Abs.2 2.Satz enthaltene Einschränkung zu Gunsten des § 4 Abs.2 ist unverständlich, da der § 4 Abs.2 die Vollversammlung, der § 9 aber den Vorstand betrifft.

Der zweite Halbsatz des § 10 Abs.2 könnte besser lauten: "Jedenfalls bleibt er aber ...." Die im § 11 Abs.1 enthaltene Wendung "haben abzutreten" ist in Österreich nur im militärischen Sprachgebrauch üblich. Sie könnte durch "haben sich zu entfernen" ersetzt werden. Im Abs.2 des § 11 hätte es statt "betreffen" richtig "betrifft" zu heißen. Das AVG. wäre mit dem Zusatz "1950" zu zitieren (vgl. BGBl. Nr.172/1950).

Im § 15 hätte es statt "gebühren" "gebührt" zu heißen.

Im § 19 Abs.2 3.Zeile hätte es richtig "dem zuständigen Amtsarzt" zu heißen.

In der 2.Zeile des § 24 Abs.2 wäre nach "Wasserabgabe" nicht ein Punkt, sondern ein Beistrich zu setzen. Im § 25 Abs.1 3.Zeile könnte es besser "die Vorschreibung und Einhebung der Wassergebühren" heißen. In der 1.Zeile des § 25 Abs.2 wäre vermutlich "§ 26 Abs.1" in Klammer zu setzen. In der viertletzten Zeile des § 25 Abs.1 könnte es statt "mit ihrer Verlautbarung" besser "mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung" heißen. Im § 26 Abs.3 3.Zeile könnte "auf die Dauer" durch "für einen Zeitraum" ersetzt werden. Im § 31 Abs.2 2.Zeile wäre nach "Wasserleitung" ein Beistrich zu setzen. Im vorletzten Satz des § 32 soll es statt "für das laufende Verwaltungsjahr" offenbar richtig "für das nächste Verwaltungsjahr" heißen.

Zum 2. Satz des § 34 ist zu bemerken, daß zwar für alle öffentlichen Abgaben die in den Erläuterungen zum § 34 genannten Vorschriften gelten, daß aber neben diesen Vorschriften für einzelne Gruppen von öffentlichen Abgaben verschiedene Vorschriften gelten (vgl. z.B. die Anwendung der deutschen AO. durch die Abgabenbehörden des Bundes). Es erhebt sich daher die Frage, welche Vorschriften neben den drei in den Erläuterungen genannten Gesetzen gelten sollen, bzw. ob nicht die neben diesen drei Gesetzen erforderlichen Vorschriften als Satzungen des Verbandes erlassen werden sollen (§ 25 Abs.1). Eine Klarstellung dürfte erforderlich sein.

In der drittletzten Zeile des § 35 Abs.2 hätte es statt "würden" "wurden" zu heißen.

Das Amt der Landesregierung wird sohin im Sinne des Abschnittes II lit.c des h.a. Rundschreibens vom 13.Juli 1946, Zl.48.013-2a/46, eingeladen, den im Sinne der obigen Erwägungen überprüften Gesetzesbeschluß, soferne dies noch nicht geschehen ist, dem Hochkommissär der sowjetischen Besatzungszone mitzuteilen und ihn nach Ablauf von 31 Tagen im Landesgesetzblatt kundzumachen, es sei denn, daß innerhalb dieser Frist seitens des Alliierten Rates für Österreich ein schriftlicher Einspruch erhoben würde.

Wien, am 23. April 1951.

Für den Bundeskanzler:

Loebenstein.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*M. Schmidt*

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing.	2. MAI 1951
Zl.: 31/21	Präg. Ansch.

Diese Inschrift ist nach Erlauf in den Landesämtern  
B/4, 1/5, 1/6 im Landesamt 1/1 gelaufen.  
Herr Regierungsrat Dr. Trader veranlaßte  
Abschriftnahme und übermittelte das Original  
der Landtagskanzlei. 2.5.1951. Obrsch.